



# ZDH

ZENTRALVERBAND DES  
DEUTSCHEN HANDWERKS

Haus der Europäischen Wirtschaft  
Rue Jacques de Lalaing 4  
1040 Bruxelles  
www.zdh.de

Abteilung: Europapolitik  
Ansprechpartner: Herr Krögel  
Tel.: +32 2 230 85 39  
Fax: +32 2 230 21 66  
E-Mail: kroegel@zdh.de

Brüssel, 20. Oktober 2020

ZDH • Rue Jacques de Lalaing 4 • 1040 Bruxelles

Präsidenten und Hauptgeschäftsführer der  
Handwerkskammern  
Zentralfachverbände  
Regionalen Handwerkskammertage  
Regionalen Vereinigungen der Landesverbände  
Landeshandwerksvertretungen

nachrichtlich:

Mitglieder des Geschäftsführenden Präsidiums  
Mitglieder des ZDH-Präsidiums  
Mitglieder des ZDH-Ausschusses Europa

## Corona: Informationen zu Reisebeschränkungen in Europa

### Zusammenfassung

Im Vorlauf zu den Anpassungen der deutschen Muster-Verordnung zu Quarantänemaßnahmen für Ein- und Rückreisende wurde auf europäischer Ebene unter deutscher Ratspräsidentschaft eine Richtschnur für die nationalen Maßnahmen beschlossen.

Sehr geehrte Damen und Herren,

wie mit Rundschreiben 155/20 vom 16. Oktober informiert wurde, hatte das Bundeskabinett am 14. Oktober 2020 die Muster-Verordnung zu Quarantänemaßnahmen für Ein- und Rückreisende mit Neuerungen beschlossen, die bis zum 8. November 2020 durch die Bundesländer umgesetzt werden sollen. Die Muster-Quarantäneverordnung nimmt in Grundzügen die Leitlinien zur Koordinierung nationaler Maßnahmen gegen die Corona-Pandemie auf, auf die sich am 13. Oktober 2020 die Mitgliedstaaten im Europäischen Rat geeinigt haben.

Ziel der Leitlinien ist es, Ordnung in die als Reaktion auf Covid-19 getroffenen Reisebeschränkungsmaßnahmen zu bringen und berechenbarer zu machen. Zudem soll die Rückkehr von Kontrollen an den EU-Binnengrenzen vermieden werden.

Die Europäische Kommission hat zu diesem Thema auf ihrer Webseite [Antworten auf häufig gestellte Fragen \(FAQs\)](#) für die Bürger zur am 13. Oktober getroffenen Einigung gegeben.

**Vereinsregisternummer:**  
VR 19916 Nz, Amtsgericht  
Berlin Charlottenburg  
**Steuernummer:**  
27/622/50987

**Bankverbindungen:**  
Landesbank Berlin Girozentrale  
13 327 810 (BLZ 100 500 00)  
IBAN DE24 1005 0000 0013 3278 10  
BIC/SWIFT BELADEVXXX

Berliner Volksbank  
830 183 2002 (BLZ 100 900 00)  
IBAN DE94 1009 0000 8301 8320 02  
BIC/SWIFT BEVODEBB

**DAS HANDWERK**  
DIE WIRTSCHAFTSMACHT. VON NEBENAN.

Da es grundsätzlich Sache der Mitgliedstaaten ist, über die Art der Einschränkungen zu entscheiden, die z.B. in Form von Quarantänemaßnahmen oder Tests nach dem Eintreffen oder der Ausreise erfolgen können, wird sich an dem vielfach kritisierten Wirrwarr der regional unterschiedlichen Handhabung grundsätzlich auch in den anderen EU-Mitgliedstaaten nichts ändern. Das Risiko, dass einzelne EU-Länder unterschiedliche Reisewarnungen aussprechen oder wieder Kontrollen einführen, wenn sie diese für notwendig erachten, besteht weiterhin.

### **1. Auf welche Beschränkungen der Mobilität müssen sich Unternehmen einstellen?**

Unternehmen ist geraten, sich über die aktuell am jeweiligen Entsendeort geltenden Quarantäne- und/oder Testregelungen zu informieren. Die politische Einigung lässt zumindest erwarten, dass sich die folgende Richtschnur durchsetzt:

- Erforderliches Reisen oder Pendeln zu Arbeitszwecken bleibt möglich.
- Die Einreise von Personen aus anderen Mitgliedstaaten wird nicht verweigert werden.
- Personen die aus „grünen“, d.h. Nichtrisiko-Gebieten, kommen, werden keine Beschränkungen auferlegt.
- Sofern Mitgliedstaaten Beschränkungen der Freizügigkeit einführen, werden sich die Maßnahmen auf eine Quarantäne/Selbstisolierung und/oder einen Test auf COVID-19-Infektion nach Ankunft oder alternativ vor Ankunft begrenzen.
- Die Ergebnisse von Tests auf COVID-19-Infektionen werden gegenseitig anerkannt werden.
- Bei Einreisen kann das Ausfüllen einer Einreiseanmeldung erforderlich werden. Hier werden die Mitgliedstaaten dazu übergehen, ein einheitliches europäisches Muster zu verwenden und digitale Möglichkeiten vorhalten, die die Daten direkt an die zuständigen Gesundheitsbehörden zur Nachverfolgung im konkreten Infektionsfall weiterleiten.

Zu beachten ist, dass es in einigen Mitgliedsländern bereits jetzt zu Engpässen in den Testcentern kommt.

### **2. Wo und wie können sich Unternehmen über die Corona-spezifischen Maßnahmen in Europa informieren?**

Auf der Webseite der Europäischen Kommission „[Re-open EU](#)“ finden sich umfangreiche Informationen zu den aktuellen nationalen und regionalen Bestimmungen (u.a. zu Reisebeschränkungen, Transitregelungen, Quarantäneregeln, besonderen Öffnungszeiten von Restaurants oder Hotels bis zu Corona-Gutscheinangeboten, Verhaltensregeln, Maskenpflicht, Gesundheitsversorgung, Kontaktnachverfolgungs-Apps, etc.).

Auf der Webseite der ECDC, dem Europäischen Zentrum für die Prävention und die Kontrolle von Krankheiten (der auch das deutsche RKI (Robert-Koch-Institut) angeschlossen ist), spiegelt eine [Karte die aktuelle Pandemiesituation](#), auch bis auf regionale Ebene (in Kürze detailliert), europaweit wieder. Diese können Unternehmen bei der Planung ihrer Arbeitseinsätze zu Rate ziehen. Maßgeblich sind jedoch immer

die von den nationalen Behörden im Rahmen des Infektionsschutzes ausgesprochenen Warnungen.

### **3. Was kann nützlich sein, um die Erforderlichkeit der Reise nachzuweisen?**

Erforderlichen Dienstreisen und der Erfüllung unaufschiebbarer Werkaufträge steht grundsätzlich nichts entgegen. Der Nachweis der Erforderlichkeit unter Beachtung der Richtlinien zur Infektionsprävention bzw. Bekämpfung (z.B. Arbeitsschutzstandard, Reisewarnungen) obliegt dem Arbeitgeber/Selbständigen. Unternehmen müssen sich über die aktuell am Entsendeort geltenden Quarantäne- und/oder Testregelungen informieren.

Die Mitführung einer Dokumentation über den erforderlichen Zweck der Reise (z.B. Einladung, Terminbestätigung, Bestätigung des Arbeitgebers über die Dienstreise) ist für den Fall von (Grenz-)kontrollen zu empfehlen. Eine ausdrückliche Bestätigung des Arbeitgebers über das Übliche des normalen Dienstilltags (z.B. A1-Bescheinigung, Auftragszettel) hinaus ist nicht gefordert, kann aber erleichtern.

Das (elektronische) Ausfüllen und Mitführen einer Einreiseanmeldung (European Passenger Locator Form) ist bei Auslandsreisen zu empfehlen, da einige Länder bereits schärfere Kontrollen und Bußgelder angekündigt haben.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Holger Schwannecke  
Generalsekretär

gez. Tim Krögel  
Bereichsleiter Europapolitik  
Leiter ZDH-Vertretung bei der EU